## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Statistik der Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund vom 23. September 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Statistik der Fakultät Statistik vom 27. Juli 2020 (AM 16 / 2020, Seite 28 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Studienziele in § 2 (Ziele des Studiums) werden wie folgt neu gefasst:

Der Bachelorstudiengang Statistik vermittelt die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse der Statistik, einen Überblick über die Zusammenhänge des Fachs Statistik und die Fähigkeit wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Dabei soll der Bachelorstudiengang ein so breites Wissen vermitteln, dass er sowohl die Befähigung für statistische Planung und Analyse in einer Vielzahl von Berufsfeldern bietet als auch die Absolventinnen\*Absolventen in die Lage versetzt, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Entwicklung von Methoden und Problemlösungskonzepten in relevanten Anwendungsfeldern einzusetzen. Die Ausbildung vermittelt die Fähigkeit zur selbständigen Weiterbildung und eröffnet die Möglichkeit zur Fortführung der Studien bis zu einem Master in Statistik oder einem Master verwandter fachlicher Ausrichtung auf nationaler oder internationaler Ebene.

Ziel des Studiums ist auch die Entwicklung einer Persönlichkeit mit der Befähigung zu selbständigem und kritischem Denken und Diskutieren sowie gesellschaftlicher Verantwortung und gesellschaftlichem Engagement.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.

- 2. In § 11 (Fristen und Termine) wird Absatz 2 wie folgt geändert:
  - (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der\*dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden

- mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- 3. § 12 Absatz 1 (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen) wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.
- 4. In § 26 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird Absatz 1 wie folgt geändert:
  - (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen.

5. Anhang A (Beispiel eines Studienverlaufsplanes) erhält folgende, neue Fassung:

Anhang A: Beispiel eines Studienverlaufsplanes

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Analysis I (4+2) 9 ECTS	Analysis II (4+2) 9 ECTS	Schätzen und Testen (4+2) 9 ECTS	Nichtparametrik und robuste Statistik (2+1) 4,5 ECTS Optimalität bei Schätzern und Tests (2+1) 4,5 ECTS	Wahlveranstaltung Spezialgebiete (4+2) oder 2 x (2+1) 9 ECTS	Bachelorarbeit (plus Oberseminar) 15 ECTS
Vektor-und Matrizenrechnung (4+2) 9 ECTS	Wahrscheinlichkeitsrechnung (4+2) 9 ECTS		Fortgeschrittene Lineare Modelle* 9 ECTS	Wahlveranstaltung Numerische Verfahren Numerik I (4+2) oder Computergestützte Statistik (4+2) oder Operations Research I und II 2 x (2+1) 9 ECTS	Wahlveranstaltung Quantitative Methoden (4+2) oder 2 x (2+1) 9 ECTS
Deskriptive Statistik (2+1) 4,5 ECTS	Deskriptive multivariate Statistik (2+1) 4,5 ECTS	Wissenschaftliches Arbeiten (2P) 3 ECTS		Fallstudien I (4P) 11 ECTS	Seminar (2S) 4 ECTS
Programmieren mit R I (1+2) 4,5 ECTS	Programmieren mit R II (1+2) 4,5 ECTS	Erhebungstechniken (3S) 4,5 ECTS	Grundlagen der Versuchsplanung (3S) 4,5 ECTS		
	Schlüsselkompetenzen (4-6) 5 ECTS	Nebenfach 12 ECTS	Nebenfach 9 ECTS		Nebenfach 4 ECTS
Summe 27 ECTS	Summe 32 ECTS	Summe 28,5 ECTS	Summe 31,5 ECTS	Summe 29 ECTS	Summe 32 ECTS

Insgesamt LP: 180

\* Studierende, die vor dem Wintersemester 2022 / 2023 in den Bachelorstudiengang Statistik eingeschrieben worden sind, absolvieren anstelle des Pflichtmoduls "Fortgeschrittene Lineare Modelle" das Wahlpflichtmodul "Modellieren".

6. **Anhang B** (Studienstruktur im Bachelorstudiengang Statistik) wird wie folgt geändert:

Übersicht: Studienstruktur im Bachelorstudium Statistik

9							
Ž.	Modulname	Pflicht / Wahlpflicht	Fachsemester- Zuordnung	Leistungs- punkte	benotet/ unbenotet	Prüfungsart	Voraussetzung
-	Analysis I	Pflicht	1.FS	6	unbenotet	Modulprüfung	1
2	Analysis II	Pflicht	2. FS	6	benotet	Modulprüfung	1
က	Vektor- und Matrizenrechnung	Pflicht	1. FS	6	unbenotet	Modulprüfung	T.
7	Deskriptive Verfahren**	Pflicht	1.+2.FS	6	benotet	Teilleistungen	1
വ	Programmieren	Pflicht	1.+2.FS	6	benotet	Modulprüfung	1
9	Elementare Wahrscheinlichkeits- rechnung	Pflicht	2.FS	6	benotet	Modulprüfung	-
7	Schätzen und Testen I	Pflicht	3.FS	6	benotet	Modulprüfung	I
ω	Wissenschaftliches Arbeiten	Pflicht	3. FS	ဇ	benotet	Modulprüfung	
6	Datenerhebung	Pflicht	3. und 4. FS	6	benotet	Teilleistungen	-
10	Schätzen und Testen II	Pflicht	4. FS	6	benotet	Modulprüfung	-
11	Fortgeschrittene Lineare Modelle***	Pflicht**	4. FS	6	benotet	Modulprüfung	-
12	Projektarbeit	Pflicht	5. FS	15	benotet	Teilleistungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 7
13	Numerische Verfahren	Wahlpflicht	5. FS	6	benotet	Modulprüfung	-
14	Spezialgebiete	Wahlpflicht	5.FS	6	benotet	Modulprüfung oder Teilleistungen	-
15	Quantitative Methoden	Wahlpflicht	6. FS	6	benotet	Modulprüfung	5
16	Schlüsselkompetenzen	Wahlpflicht	2.FS	2	unbenotet	Modulprüfung oder Teilleistungen	-
17	Bachelorarbeit		6. FS	15	benotet		siehe § 18 Absatz 3
Ī	Nebenfach*	Wahlpflicht	ab dem 3. FS	25	benotet	entsprechend der jewei	entsprechend der jeweiligen Nebenfachvereinbarung*
			Summe.	180			

Summe: 180

- \* Zur Zeit sind folgende Nebenfächer möglich:
  - Chemie, Elektrotechnik, Informatik, Logistik, Maschinenbau, Mathematik, Psychologie, Philosophie, Physik, Raumplanung, Sport, theoretische Medizin, Wirtschaftswissenschaften. Weitere Nebenfächer können durch den Prüfungssauschuss auf Antrag zugelassen werden.
  - In dem Nebenfach sind 25 Leistungspunkte zu erwerben. Die Module der einzelnen Nebenfächer ergeben sich aus den dem jeweiligen Nebenfach zugeordneten Modulhandbüchern. Die Angaben der Leistungspunkte sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Anzahl an Leistungspunkten erreicht werden, es wird aber auch nur höchstens diese Anzahl von Leistungspunkten auf die Bachelorprüfung angerechnet. Für die Berechnung der Modulnote gilt § 17 Absatz 7 entsprechend. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- \*\* Die Umbenennung des Moduls "Deskriptive Statistik" in "Deskriptive Verfahren" gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022 / 2023 erstmals in den Bachelorstudiengang Statistik eingeschrieben worden sind.
- \*\*\* Studierende, die vor dem Wintersemester 2022 / 2023 in den Bachelorstudiengang Statistik eingeschrieben worden sind, absolvieren anstelle des Pflichtmoduls "Fortgeschrittene Lineare Modelle" das Wahlpflichtmodul "Modellieren".

## Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Die Änderungen unter Ziffer 1 bis 4 gelten für alle in den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden.
- (3) Die Änderungen unter Ziffer 5 und 6 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022 / 2023 in den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Statistik vom 24. August 2022 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juli 2022.

## Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. September 2022

Der Rektor der Technischen Universität Dortmund

Professor Manfred Bayer